

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Alsfeld-Schwalm, Vogelsbergkreis;  
Änderung des Flurbereinigungsgebietes**

**2. Änderungsbeschluss**

1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 546 -, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Alsfeld-Schwalm vom 17. April 2000 geändert:
2. **Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke zugezogen:**

**Gemarkung Eudorf**

Flur 11          Nrn. 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34

**Gemarkung Münch-Leusel**

Flur 1          Nr. 75/4

Flur 2          Nrn. 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 43/2

Flur 5          Nrn. 5, 6, 23, 46/1, 47, 49, 50, 51/1

Flur 6          Nrn. 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 54, 55/1,  
57/1, 59, 60/1, 63, 64, 65/1, 66, 67

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **61 ha** auf nunmehr rund **278 ha**. Die **Gebietsübersichtskarte** wird durch eine neue ersetzt, die als **Anlage 1** Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

**4. Bestimmungen über Nutzungsänderungen**

Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

- 5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Alsfeld sowie in der Gemeinde Schrecksbach öffentlich bekannt gegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und die Gebietsübersichtskarte liegen bei der

**Stadtverwaltung der Stadt Alsfeld,  
Markt 7 - Hochzeitshaus - 36304 Alsfeld  
und der  
Gemeindeverwaltung Schrecksbach,  
Alsfelder Straße 14, 34637 Schrecksbach**

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **B E G R Ü N D U N G**

Für die unter 2. aufgeführten Grundstücke gelten folgende Gründe:

- 1 Grundhafte Erneuerung von Wirtschaftswegen
- 2 Durch Einziehung von Wirtschaftswegen werden größere Bewirtschaftungseinheiten geschaffen.
- 3 Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse, sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht sowie Bodenmeliorationsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 4 Bereitstellung von Ersatzland für die Errichtung der Pumpstation in der Gemarkung Münch-Leusel

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, Flurbereinigungsbehörde, Adolf-Spieß-Strasse 34, 36341 Lauterbach, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung:

(L. S.)

(Böttner)  
Vermessungsdirektor